

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die kolossale Vermehrung der Armeen der Grossmächte wird S. 127 erwähnt und S. 129 auf den Wert der Überlegenheit der Zahl hingewiesen, welche häufig Anlass zur Abschliessung von Allianzen gebe. Hauptmann Berndt beschäftigt sich dann mit der Dauer der Kriege, den Feldherren verschiedener Zeiten, den Verlusten der Kriegsheere und Ergebnissen der Kriege.

Zum III. Abschnitt werden noch einige Betrachtungen über die Stärke der Heere in den Schlachten der Vergangenheit und denen der Zukunft angestellt und der Verfasser kommt dabei zu dem Schlusse: „An Millionen-Schlachten braucht man so lange nicht zu glauben, als nicht eine solche zur geschichtlichen Thatsache geworden ist.“

Zu dem IV. Abschnitt, der sich mit Raum und Zeit beschäftigt hat, werden noch einige Beifügungen gemacht.

Als Beilage finden wir noch eine Karte, welche die Ausdehnung und Intensität der Kämpfe Österreichs während der letzten 400 Jahre ersichtlich macht.

Die Zusammenstellung, welche wir hier besprochen haben, kann als Nachschlagebuch gute Dienste leisten und dürfte wegen den vielen statistischen Angaben besonders Parlamentariern, die oft berufen sind, in Militärsachen mitzusprechen, willkommen sein.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Inventarkontroleur des eidg. Oberkriegskommissariats: Herr Artilleriehauptmann Heinrich Müller, von Bubendorf, z. Z. Kanzlist erster Klasse der administrativen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

— (Vereinigte Bundesversammlung.) Die gemeinsame Sitzung beider Räte fand gewohntermassen am zweiten Donnerstag der Session, diesmal also Donnerstag den 21. April, morgens 9 Uhr im Nationalratssaale statt. Auf dem Geschäftsverzeichnis standen nur zwei Begnadigungsgesuche, das von Voillat und das von Bühler und Genossen. Das letztere gründet sich auf folgenden Sachverhalt, der seinerzeit in den Zeitungen ziemlich viel von sich reden machte: Konrad Bühler war mit einer Anzahl Mitschuldiger der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst angeschuldigt worden, weil sie als Mitglieder der Armenbehörde einer Schaffhauser Gemeinde die Reise eines übel beleumdeten und vielfach vorbestraften Subjektes nach Algier behufs Eintritt in die Fremdenlegion unterstützten, demselben sogar das Reisegeld aus der Armenkasse bewilligten. Die Angeeschuldigten wurden zu Gefängnis, Busse und Kosten, sowie zur Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Die Regierung von Schaffhausen unterstützt das eingereichte Begnadigungsgesuch, und der Bundesrat beantragt, es sei zwar die Gefängnisstrafe und die Einstellung im Aktivbürgerrecht jedem der Petenten zu erlassen, dagegen seien die vom Gerichte ausgesprochenen Bussen aufrecht zu erhalten.

— (Aus der Rede des Nationalratspräsidenten Grieshaber) bei der Eröffnung der Bundesversammlung am 12. April

1898 entnehmen wir folgende Stelle: Im März 1798 war es, als die alte Eidgenossenschaft, ohne allgemeine Gegenwehr einem fremden Anfall unterliegend, wie ein morsches Gebäude in sich selbst zusammengestürzt ist. Nicht fehlte es an wehrhaften, auch nicht an patriotischen und weitblickenden Männern, auch nicht an den nötigen Kriegsvorräten und weshalb gleichwohl diese unrühmliche Preisgabe der höchsten Güter? Es fehlte an einem einheitlichen Staatsgedanken und an einer Centralgewalt, sowie an dem richtigen Einvernehmen zwischen den Regierungen der Kantone und ihrer Völker, an auf demokratischer Grundlage fussenden Gemeinwesen. Gerade heute vor 100 Jahren, am 12. April 1798, haben die Abgeordneten der Kantone in Aarau die Annahme der Verfassung der einen und unteilbaren helvetischen Republik erklärt. Diese, von der fränkischen Republik aufgedrungene und auf die geschichtliche Entwicklung der Schweiz keine Rücksicht tragende Einheitsverfassung hatte zwar keinen langen Bestand; sie enthielt aber vortreffliche Ideen, welche teils ihre Verwirklichung gefunden haben, teils, wie ich gerade mit Bezug auf die Rechtseinheit hoffe, in der Folge noch finden werden. Dürfen wir es bei unserm 100jährigen Rückblick nicht freudig anerkennen, dass heute die Schweiz ganz anders dasteht als dazumal? Neben aufblühenden Kantonen erfreuen wir uns eines festgefügteten Bundesstaates mit eigener kräftiger Centralgewalt; der Bund nimmt im Staatenkonzert diejenige geachtete Stellung ein, welche einem Rechts- und Kulturstaat gehört; keine auswärtige Macht denkt mehr daran, sich in unsere inneren Angelegenheiten einzumischen; der Bund ist imstande, seine Freiheit und Unabhängigkeit mit bewaffneter Macht zu verteidigen, sämtliche Kantone beruhen auf demokratischer Grundlage. Freiheit und Gleichheit, das bezaubernde Lösungswort von 1798, ist überall zur That und Wahrheit geworden, die Lösung wichtiger humanitärer und volkswirtschaftlicher Fragen ist unsere nächste Sorge. Allerdings bleibt noch viel zu thun, mögen Jahre des Friedens eine ruhige Weiterentwicklung ermöglichen! Hiermit sei unser liebes Vaterland auch fernerhin dem Machtschutz des Allmächtigen empfohlen!

— (Armeemanöver) d. h. Manöver von mehr als drei Divisionen, werden bei uns dieses Jahr das erste Mal stattfinden. Der „Bund“ (Nr. 108) schreibt darüber: „Nach Einführung der Armeekorpsorganisation wurde zum Schlusse der Feldmanöver eines Truppenzusammenzugs jeweils ein Tag verwendet zu einem Gefechts-exerzieren des vereinigten Armeekorps gegen einen markierten Gegner. Der letztere wurde in der Regel gebildet aus drei zu einem Regimente vereinigten Rekrutenbataillonen, aus ein oder zwei Schützenbataillonen des Armeekorps, den beiden sogenannten Parkbatterien desselben, einer Abteilung Positionsartillerie und etwas Kavallerie und Genietruppen.

Nachdem nun alle vier Armeekorps wenigstens einmal diese rein formelle Übung durchgeführt haben, sagt der Bundesrat in seiner Botschaft zu den Nachtragskrediten, ist es an der Zeit, einen Schritt weiter zu gehen. Es besteht kein Zweifel darüber, dass rein formelles Gefechts-exerzieren in grösseren Verbänden zwar eine nützliche Übung, aber doch eine Übung ist, welche den Übungszweck nie vollständig erreichen kann und welche überdies leicht zu falschen Vorstellungen Anlass giebt. Es muss dahin gestrebt werden, den Übungen in höherem Verbände einen möglichst kriegsgemäsen Charakter zu geben, und das ist nur möglich, wenn die beiden Gegner selbstständig gegeneinander operieren können. Man ist deshalb seinerzeit von den Übungen der Division gegen einen markierten Gegner zu den Übungen der Division gegen eine kombinierte Brigade und später zu den Übungen von

Division gegen Division übergegangen. Das Militärdepartement muss aus denselben Gründen heute den Schritt thun, der Übungen des Armeekorps gegen einen wirklichen Gegner, gegen eine kombinierte Division ermöglicht. Nur so wird man dazu gelangen, den Armeekorpskommandanten und den höhern Truppenführern überhaupt, sowie auch der Truppe selbst Gelegenheit zu geben, den Kampf im Armeekorpsverbande auch wirklich zu üben und zu lernen. Diese Übungen gehören daher in eminentem Sinne zu den dringenden Kriegsvorbereitungen, die wir zu treffen haben.

Zur Erreichung dieses Zieles ist in Aussicht genommen, bei den diesjährigen Herbstmanövern des 4. Armeekorps einen Versuch in der Weise zu machen, dass an den zwei letzten Manövertagen das vereinigte Armeekorps gegen eine kombinierte Division zu operieren hätte. Die Leitung dieser Manöver gedenkt der Bundesrat dem Obmann des Schiedsgerichts, also einem Oberstkorpskommandanten zu übertragen. Das Kommando der kombinierten Division würde ein nicht zum 4. Korps gehörender Divisionär übernehmen, dem das erforderliche Stabspersonal zuzuteilen wäre. Die Division selbst würde kombiniert aus je einer Infanteriebrigade der 6. und 7. Division und den beiden Schützenbataillonen dieser Divisionen, aus der 3. Kavalleriebrigade und aus der Korpsartillerie des 3. Armeekorps. Sie hätte also eine Stärke von 14 Infanteriebataillonen, 6 Schwadronen und 6 Batterien und soll imstande sein, auch dem vereinigten Armeekorps ernstlichen Widerstand leisten zu können.

Allen diesen Truppen und ihren Führern insbesondere würde damit eine erneute und vortreffliche Gelegenheit zur feldmässigen Ausbildung geboten. Die Landesverteidigungskommission, welcher das Projekt zur Begutachtung unterbreitet wurde, hat sich denn auch einstimmig und entschieden für dasselbe ausgesprochen. Immerhin verursacht diese Kombination nicht unerhebliche Mehrkosten, weshalb der Bundesrat dieselben nicht zur Ausführung bringen mochte, ohne dass zuvor von der Bundesversammlung der dafür erforderliche Kredit bewilligt worden ist. Diese Mehrkosten entstehen hauptsächlich durch notwendig werdende Eisenbahntransporte, Pferdemiethen und vielleicht auch durch etwas erhöhte Verpflegungskosten. Sie dürften sich auf circa Fr. 90,000 belaufen. Davon sind aber abzuziehen die in Wegfall kommenden Kosten für Heranziehung des Rekrutenregiments und einige Ersparnisse, die beim 4. Armeekorps gemacht werden können mit Fr. 20,000, so dass die effektiven Mehrkosten sich belaufen werden auf circa Fr. 70,000.

— (Über die Fussbekleidung) hat die eidg. Kriegsmaterialverwaltung ein Cirkular „zur Aufklärung und Beachtung“ erlassen. Dasselbe lautet:

Laut Bundesbeschluss vom 28. März 1893 ist jeder Rekrut der Fusstruppen und des Trains berechtigt, zum reduzierten Preis von Fr. 10. — ein Paar Ordonnanzmarschierschuhe zu beziehen: desgleichen je ein weiteres Paar nach 80 resp. 110 Dienstagen.

Die Dienstpflichtigen der Landwehr sind zum einmaligen Bezuge eines Paares Ordonnanzschuhe zum reduzierten Preise von Fr. 10 berechtigt, sofern sie nicht im Auszuge gemäss dem ihnen laut Bundesbeschluss vom 28. März 1893 zustehenden Rechte bereits drei Paar Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen haben.

Der Bezug findet jeweilen vor oder bei Beginn eines wirklichen Dienstes statt.

Es ist begreiflich, dass bei den Schuh-Händlern für diesen Preis nur ganz geringwertige Schuhe, meistens ausländisches Fabrikprodukt, erhältlich sind.

Jeder Dienstpflichtige wird daher gewarnt vor der in den Zeitungen unter dem Namen „Militärschuhe“ zu billigem Preise empfohlenen Ware, welche nicht annä-

hernd die Eigenschaften und die Dauerhaftigkeit des Ordonnanzschuhes besitzt. Diese aus bestem Material und zum grossen Teil in Handarbeit erstellten kontrollierten Schuhe sind circa Fr. 17. 50 wert, so dass der Bund eine Einbusse von Fr. 7. 50 erleidet.

Der Bezug kann vor oder bei Anlass des Diensteintrittes geschehen. Depôts befinden sich auf allen eidgenössischen und kantonalen Waffenplätzen.

Die eidg. Verwaltung ist aus mehreren Gründen nicht im Falle, ein Lager von Quartierschuhen anzulegen. Dagegen wird sie auf gestelltes Verlangen hin versuchsweise eine Kontrolle in den Fabriken ausüben und die entsprechenden Fabrikate auffallender Weise mit einem Kontrollstempel versehen. Die Quartierschuhe werden in verschiedenen Schuhläden erhältlich sein.

— (Maschinengewehr-Schützen-Kompagnien.) Betreffend die Errichtung von 4 berittenen Maschinengewehr-Schützen-Kompagnien giebt die Botschaft des Bundesrates nähere Einzelheiten. Seit 1893, als der Bundesrat eine erste diesbezügliche Vorlage der Bundesversammlung unterbreitete (auf die jedoch die Räte nicht eingetreten sind), hat das Maschinengewehr technische Verbesserungen erfahren, und haben sich die Ansichten über die Gebrauchsfähigkeit desselben in unserer Armee mehr und mehr abgeklärt. Versuche, welche das Militärdepartement in neuester Zeit mit verschiedenen Systemen durch eine Kommission von Fachmännern vornehmen liess, haben ergeben, dass die bereits bei den Festungstruppen eingeführte Maximwaffe sich den andern Systemen gegenüber in jeder Beziehung mindestens als ebenbürtig, in den wichtigsten als entschieden überlegen erwies, so dass diese Kommission einstimmig diese Waffe für die Bewaffnung der berittenen Maschinengewehr-Kompagnien vorschlug. Auch in anderen Armeen hat das Maschinengewehr Eingang gefunden, fast in allen zur Verteidigung der Festungen, sodann in den Infanterien Russlands, Englands, Spaniens (Cuba) und in der Kavallerie Englands. In den Kolonialkriegen in Indien und Afrika hat es sich im Felde praktisch bewährt. Die deutsche Kavallerie hat an den grossen Manövern von 1897 Versuche mit dem Maximgewehr gemacht.

Aber selbst, wenn das Maschinengewehr in den grossen Kavallerien des europäischen Kontinents noch nicht eingeführt wird, braucht dies für uns keineswegs massgebend zu sein. Diese Kavallerien messen die Anforderungen, welche sie an Organisation, Bewaffnung und Ausbildung ihrer Truppen stellen, an Verhältnissen ab, die von denjenigen unserer Landesverteidigung grundverschieden sind. Sie rechnen mit der Kavallerieverwendung im grossen Stil, wie sie in den Ebenen Polens, Norddeutschlands, Ungarns oder Nordfrankreichs Raum findet, wo den Armeen ein halbes Dutzend und mehr Kavalleriedivisionen, jede zu 16—24 Schwadronen und 2—3 reitenden Batterien, vorausgehen. Solche Kavalleriekörper sind gross genug, um die Beigabe von eigentlichen Artillerieabteilungen zu ertragen, ohne sie als Bleigewicht empfinden zu müssen, und die Schussfelder sind in diesen Ebenen weit genug, um dieser Artilleriekraft überall Raum zur Entwicklung und zur Wirkung zu bieten. In solchen Verhältnissen hat das Karabinerfeuer einiger abgessenen Schwadronen wenig Bedeutung und es erklärt sich damit zur Genüge, warum diese grossen Kavallerien sich mit Versuchen über seinen Ersatz durch Maschinengewehre nicht sehr beeilen.

Während aber jene Kavallerien sich in offener Ebene in ihrem Elemente befinden und sie aufsuchen, um ihre volle Wirksamkeit entfalten zu können, liegt die Kraft unserer Kavallerie in der Ausnützung unseres durchschnittenen und bedeckten Geländes. Wir können daher jene Verhältnisse nicht zu unserer Richtschnur nehmen,

und wir dürfen uns wohl um so eher vorbehalten, auch in dieser Bewaffnungsfrage unsere eigenen Wege zu gehen, als unsere Armee in derartigen Fragen schon mehr als einmal mit Glück vorausgegangen ist. Man braucht nur auf die Annahme eines kleinen Gewehrkalibers (10,5 mm) im Jahre 1859 und auf die Einführung eines Repetiergewehres 1868 hinzuweisen, Bewaffnungsfortschritte, in welchen unser Wehrwesen anderen um Jahre vorangieng. (B.)

— (Eidg. Winkelriedstiftung.) Fräulein Marie v. Greyzer hat der eidg. Winkelriedstiftung ein Geschenk von 200 Fr. gemacht.

— (Sustenbahn.) Die projektierte Eisenbahn von Meiringen über den Susten nach Wassen, um deren Konzession sich Bucher und Durrer in Kerns und E. Flotron in Meiringen bewerben, hat den Zweck, die Gotthardbahn mit dem Oberlande auf dem kürzesten Wege zu verbinden und die romantischen Schluchten des Meien- und Gadmenthales, sowie die Gletscherfelder auf dem Susten dem Fremdenverkehr leicht zugänglich zu machen. Die ganze Länge der Bahn beträgt 42,4 Kilometer, die Maximalsteigung 10 Prozent, die Spurweite 1 Meter. Als Betriebskraft kommt Elektrizität zur Anwendung. Jeder Wagen erhält einen Motor. Die Bahn wird als Adhäsionsbahn gebaut; jeder Wagen wird zum Verhindern des Gleitens der Räder mit den von Bucher und Durrer bei der Stanserhornbahn angewandten Zangenbremsen versehen. Der Kostenvoranschlag wird summarisch auf 6,953,600 Fr. berechnet; eine Rentabilitätsrechnung wird nicht aufgestellt. Die Regierungen von Uri und Bern haben keine Einwendungen gegen eine Konzession erhoben. Immerhin bemerkt letztere, dass in den interessierten Gemeinden keine grosse Begeisterung vorhanden sei und denselben eine bessere Strassenverbindung lieber wäre.

Die neue Bahn, welche eine militärische Wichtigkeit besitzt, bietet gegenüber den andern schmalspurigen Bergstrassenbahnen den grossen Vorteil, dass durch sie nicht der Wagenverkehr gehindert wird. Bekanntlich führte bisher über den Sustenpass nur ein Saumpfad, der noch überdies schlecht unterhalten war.

Zürich. (Unfall.) Montag Nachmittag wurde bei den militärischen Schiessübungen auf der obern Allmend in unmittelbarer Nähe der Leimbacherstrasse ein an einem Kieswagen fahrendes Pferd erschossen. Der Vorfall dürfte wieder geeignet sein, überhaupt bei Schiessübungen seitens der Militärbehörden wie des Publikums grössere Vorsicht walten zu lassen, als dies seit langer Zeit der Fall ist. (N. Z. Z.)

Bern. (Das Militärdepartement) lehnt es wegen der Kosten ab, an der bernischen Gewerbeausstellung in Thun eine eidgenössische militärische Abteilung, ähnlich der an der Genfer Landesausstellung, auszustellen.

Luzern. (Der Offiziers-Etat des Kantons für 1898) ist ausgegeben worden. Vorsteher des Militärdepartements ist Regierungsrat Heinrich Walter in Luzern, Stellvertreter Regierungsrat Jos. Schobinger. Das Offizierskorps des Auszuges ist vollzählig. Die Offiziere der Landwehr werden nach der neuen Einteilung gebracht.

Ausland.

Vereinigte Staaten. (Der Krieg mit Spanien) ist beschlossen worden. Der Senat in Washington hat eine Resolution angenommen, welche folgenden Wortlaut hat: „Da die entsetzlichen Zustände, die seit mehr als drei Jahren in Kuba, so nahe unseren Grenzen, bestanden, den moralischen Sinn des Volkes der Vereinigten Staaten verletzt haben, eine Schande für die christliche Civilisation sind und ihren Höhepunkt in der Zerstörung eines Schiffes

der Vereinigten Staaten mit seinen 260 Offizieren und Mannschaften während eines freundschaftlichen Besuches im Hafen von Havana gefunden haben, nicht länger geduldet werden können, wie dies vom Präsidenten in seiner Botschaft vom 11. April auseinandergesetzt worden, auf welche hin der Kongress zu einer Aktion aufgefordert worden ist — wird deshalb beschlossen: 1. dass das Volk der Insel Kuba von rechtswegen frei und unabhängig ist und dies sein sollte; 2. dass es die Pflicht der Vereinigten Staaten ist, zu verlangen und die Regierung der Vereinigten Staaten hiermit verlangt, dass die Regierung Spaniens sofort ihre Autorität und Verwaltung auf der Insel Kuba aufgibt und ihre Land- und Seestreitkräfte von Kuba und aus den kubanischen Gewässern zurückzieht; 3. dass der Präsident der Vereinigten Staaten hiermit angewiesen und ermächtigt wird (directed and empowered), die sämtlichen Land- und Seestreitkräfte der Vereinigten Staaten zu verwenden und in den aktiven Dienst der Vereinigten Staaten die Miliz der verschiedenen Staaten einzuberufen bis zu dem Masse, als es nötig sein mag, um diese Resolutionen auszuführen.“

Indem der Beschluss verlangt, dass Spanien seine Hoheitsrechte auf Kuba aufgebe, ist der Krieg unvermeidlich geworden.

Der Beschluss des Senats ist aber noch in einer anderen Hinsicht bedeutungsvoll für die Zukunft. Der Präsident wird nämlich durch ihn ermächtigt, nicht nur die Land- und Seestreitkräfte der Vereinigten Staaten zur Erreichung obiger Forderungen zu verwenden, sondern auch die Milizen der Bundesstaaten einzuberufen und zu verwenden. Nach der Verfassung ist die Miliz aber vorwiegend als Polizeitruppe der Einzelstaaten errichtet und darf nur zum Zweck einer Bundesexekution, der Unterdrückung von Aufständen oder der Abwehr eines feindlichen Einfalls, von der Union unmittelbar angeboten werden.

Der oben erwähnten Senats-Resolution ist aber noch ein Amendement Turpie angefügt, in dem die Anerkennung der kubanischen Republik ausgesprochen wird.

Ferner genehmigte der Senat zugleich mit obiger Ausschuss-Resolution auch noch einen Zusatzantrag Davis, welcher besagt: „Die Vereinigten Staaten bestreiten die Absicht, die Souveränität, Jurisdiktion oder Herrschaft (control) über Kuba ansüben zu wollen, ausser zum Zwecke der Pacifikation, und sind entschlossen, nach Durchführung der Pacifikation die Regierung und die Herrschaft über die Insel der einheimischen Bevölkerung zu überlassen.“ — Wohin dieser Zusatz zielt, ist nicht schwer zu erraten. Nachgerade wurde man nämlich überall auf die neue Formulierung der Monroe-Doktrin seitens des Washingtoner Senats aufmerksam, und die Bestrebungen der Union in Westindien, auf den Hawaiiinseln und in Ostasien gaben zu denken. Da ist der Zusatz Davis denn das Oel, welches jedes Hochgehen der Wogen verhindern soll.

Wie bekannt, hat der Präsident der Vereinigten Staaten dann am 20. April telegraphisch ein Ultimatum an die spanische Regierung abgeschickt, mit der Anforderung, bis Samstag den 23. die geäusserten Wünsche zu erfüllen. Da Spanien die Annahme des Ultimatus ablehnte, verlangten die beiderseitigen Gesandten ihre Pässe und reisten ab, und der Krieg wurde mit dem 23. als eröffnet betrachtet. Nach einer Nachricht aus Washington hat Präsident Mac Kinley in einer Botschaft an den Kongress am letztgenannten Tage die Notwendigkeit einer ordentlichen Kriegserklärung nachgewiesen.